

per E-Mail lt. Verteiler

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und  
Bevölkerungsschutz**

Name: Cordelia Kuhn  
Telefon: +49 721 926 3053  
Anwesenheitszeit  
E-Mail: Cordelia.Kuhn@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-167/4/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.04.2026

## **380-kV-Netzverstärkung „Höpfingen - Hüffenhardt“ Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TransnetBW GmbH (Transnet) plant eine 380-kV-Netzverstärkung auf dem Bestandsge-  
stänge von Höpfingen nach Hüffenhardt auf einer Länge von rund 46 km. Das Vorhaben ist Teil  
des Transnet-Großprojekts „Netzverstärkung Neckar-Odenwald“. Dessen Ziel ist es, die zuver-  
lässige Stromversorgung in der Region durch ein stabiles und zukunftsorientiertes Netz zu si-  
chern. Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan Strom als Projekt 302, Maßnahme 511 sowie  
im Bundesbedarfsplan als Nr. 68 gekennzeichnet. Voraussichtlich wird die verstärkte Trasse im  
Jahr 2030 in Betrieb genommen werden. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren  
gem. § 43 EnWG durchzuführen.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Scoping-Unterlagen unter dem Link

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/CyPFZFT7a7HFdC4>

entnommen werden. Diese sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)) unter folgendem Link verfügbar:

<https://rpk.baden-wuerttemberg.de/abt1/referat-17-recht-planfeststellung/seiten/scopingverfahren/>

Damit mögliche Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen frühzeitig ermittelt werden können und diesen in der Planung Rechnung getragen werden kann, bedarf es im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände sowie der Betroffenen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 20.04.2026 die UVP-Pflicht für das Vorhaben gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 Anlage 1 UVPG festgestellt.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde für folgende Vorgehensweise entschieden:

- Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, werden von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch um Mitteilung gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigen-gutachten – genügt. Auch wenn keine Anmerkungen oder Anregungen bestehen, wird um entsprechende Rückmeldung gebeten.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 1 S. 3 UVPG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktiert die Planfeststellungsbehörde bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.
- Darüber hinaus ist auch die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Vor diesem Hintergrund wird dieses Anschreiben auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums eingestellt.

Es wird darum gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – vorzugsweise elektronisch – an die E-Mail-Adresse: [martina.ott@rpk.bwl.de](mailto:martina.ott@rpk.bwl.de); bis spätestens

**15.06.2026**

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zwar unmittelbar an den Vorhabenträger zur

weiteren Prüfung weitergeleitet. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen werden diese grundsätzlich nicht aufgenommen, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Übrigen vor, für die Festlegung des Untersuchungsrahmens maßgebliche Fragestellungen, bei denen Unklarheiten durch die schriftlichen Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden können, in geeigneter Form zu besprechen.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i. V. m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Cordelia Kuhn  
(qualifiziert elektronisch signiert)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.